

CEVI SCHWEIZ  
UNIONS CHRÉTIENNES SUISSES  
YWCA YMCA SWITZERLAND



# hinschauen und zuhören

Umgang mit Genuss- und Suchtmittelkonsum im Cevi

# Worum geht es in dieser Broschüre?

Jugendliche werden ständig mit unterschiedlichsten süchtig machenden Mitteln konfrontiert: In der Werbung, im Kollegenkreis, in den Nachrichten usw. Den verantwortungsvollen Umgang damit erklärt ihnen und lehrt sie aber selten jemand. Die Werbung will nicht beraten sondern verkaufen, die Nachrichten klären nicht auf und der Kollegenkreis der Jugendlichen befindet sich oft selbst in der Auseinandersetzung.

Als Leitende eines Cevi-Anlasses sind wir Vorbilder und gleichzeitig Freunde für Jugendliche. Nehmen wir unsere Verantwortung wahr, ihnen zu zeigen dass Alkohol ohne Vollrausch genossen werden kann, Zigaretten schädlich sind und zu erklären, dass Cannabis nun mal die geistigen Fähigkeiten eingrenzt und dazu noch illegal ist?

Die vorliegende Broschüre hat folgende Ziele:

- > **Die Erklärung gängiger Suchtmittel**
- > **Aufzeigen von Möglichkeiten zur Suchtprävention**
- > **Ansätze zur Intervention und zum Eingreifen zu geben**

In Lagern und an Anlässen werden wir in der Regel mit Alkohol, Tabak oder Cannabis konfrontiert. Deswegen wird in dieser Broschüre auch speziell auf diese Genuss- und Suchtmittel eingegangen. Die «harten Drogen» wie Heroin oder Ecstasy behandeln wir hier nicht, da dies den Rahmen sprengen würde und auf jeden Fall Unterstützung einer Beratungsstelle angebracht ist. Auf sexuelle Ausbeutung gehen wir an dieser Stelle nicht näher ein, dazu verweisen wir auf die Broschüre «Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung im Cevi» des Cevi Schweiz (erhältlich beim Cevi Schweiz, Adresse im Anhang).

## **Was sagt Gott zum Konsum von Genuss- und Suchtmittel?**

Das erste Wunder, dass Jesus vollbrachte war nicht die Heilung einer Krankheit, sondern die Verwandlung von Wasser zu Wein bei einer Hochzeit (Johannes 2, 6–11). Super, bedeutet das demnach, dass wir uns reichlich mit Alkohol eindecken dürfen? Die Bibel verbietet den Genuss von Alkohol nicht, warnt uns aber vor übermässigem Konsum. Gott gibt uns eine sehr einfache Anweisung: Geht verantwortungsvoll mit eurem Körper um! Alkohol z. B. zum Genuss ist in Ordnung, aber Besäufnisse findet Gott uncool. Die Bibel beschreibt unseren Körper als Tempel des Heiligen Geistes der in uns lebt und zu dem wir Sorge tragen sollen (1. Korinther 6, 19–20). Stell Dir vor, wie unangenehm es dem heiligen Geist in einem zugedröhntem Tempel ist.

## **Hinschauen und zuhören.**

Gerade im Umgang mit Suchtmitteln ist es nötig, dass Du gut hinschaust: Wer hinschaut sieht mehr. Schauen allein reicht aber nicht, zuhören, was und wie die Jugendlichen über Suchtmittel sprechen gibt Dir einen tieferen Einblick über ihr Verhältnis dazu: Im Mundart heisst das so schön «Wämmer lost, dänn ghört mer meh».

Wir wollen Dir Mut machen, den Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln zu beobachten und anzusprechen und darüber zu reden. Denn dann findet die Auseinandersetzung statt und der Umgang wird thematisiert. Die notwendigen Informationen dazu findest du in dieser Broschüre.

Herzliche Grüsse

Dein Cevi Schweiz

# Inhalt

<b>1. Haltung</b> .....	<b>4</b>	<b>4. Intervention/Einschreiten</b> .....	<b>10</b>
Haltung des Verbandes .....	4	Hinschauen und Zuhören .....	10
<b>Persönliche Haltung</b> .....	4	Was bedeutet Intervention? .....	10
Vorbild leben .....	4	<b>Wann und wie interveniere ich?</b> .....	10
Fühlen sich die Teilnehmer/-innen wohl? .....	5	1. Beobachtung .....	10
Wertschätzung an der Person .....	5	2. Das Gespräch .....	11
Eigene Grenzen kennen .....	5	3. Wie weiter nach dem Gespräch? .....	11
		4. Zusätzliche Hinweise .....	11
<b>2. Grundlagen zu Genuss- und Suchtmitteln</b> .....	<b>6</b>	<b>5. Checkliste</b> .....	<b>12</b>
Definition des Begriffes Sucht .....	6	<b>6. FAQ</b> .....	<b>13</b>
<b>Um welche Mittel geht es?</b> .....	6	<b>7. Anhang</b> .....	<b>14</b>
Alkohol .....	6	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	14
Tabak .....	6	Alkohol .....	14
Cannabis (Haschisch und Hanf) .....	7	Rauchen/Tabak .....	14
<b>Wie kommt es zu einer Sucht?</b> .....	7	Cannabis und andere illegale Drogen .....	14
<b>Wie wird eine Sucht festgestellt?</b> .....	7	<b>Glossar/Begriffslexikon</b> .....	15
<b>Unterschied Genuss- und Suchtmittel</b> .....	7	Literatur .....	15
		<b>Kontaktstellen Cevi</b> .....	16
<b>3. Prävention/Prophylaxe</b> .....	<b>8</b>	<b>Kantonale Programme</b> .....	17
Definition im Cevi .....	8		
Was ist Suchtprävention? .....	8		
Welche Ziele hat die Suchtprävention? .....	8		
Abmachungen und Regeln im Team .....	8		
Vereinbarungen/Regeln .....	9		
Legal oder illegal? .....	9		

# 1. Haltung

## Haltung des Verbandes

Gestützt auf das Leitbild des Cevi Schweiz, das Grundlage jedes Angebots im Cevi ist, wollen wir Verantwortung delegieren und unsere Teilnehmenden bestärken, ihre Verantwortung gegenüber sich selbst wahrzunehmen. Darin wollen wir ihnen Anleitung und Hilfestellungen geben.

### **Leitbild Cevi Schweiz**

Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.

### **Wir trauen Gott Grosses zu**

Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.

### **Wir trauen Menschen Grosses zu**

Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.

### **Wir trauen uns Grosses zu**

...❖ Cevi schenkt Vertrauen

In unseren Lagern und Ausbildungskursen nehmen Kinder und Jugendliche teil, die Schutz bedürfen und einen suchtmittelfreien Raum brauchen und wünschen. Ebenso zählen Jugendliche zu unseren Teilnehmenden, die mit ihren Genussmittel auf verantwortungsvolle Art umgehen und geniessen. Als dritte Gruppe erreichen wir Teenager, die gerne geniessen und Schwierigkeiten im Umgang mit Suchtmitteln bekunden.

Im Cevi wollen wir den Teilnehmenden und Leitenden ermöglichen, differenziert mit der Thematik Sucht- und Genussmittel umzugehen. Dabei sind für uns Vertrauen in die Fähigkeiten der Jugendlichen und die Stärkung ihrer Persönlichkeit zentral. Wir verlangen keine Abstinenz, sondern zeigen den Jugendlichen den verantwortungsvollen Umgang mit Genussmitteln auf, wobei wir das geltende Recht bezüglich Schutz von Kindern und Jugendlichen klar einhalten.

Gleichzeitig erstellen wir auf transparente Art sinnvolle und nachvollziehbare Regeln, deren Einhaltung wir fordern und durchsetzen. Zudem ist es uns wichtig, Jugendliche mit den geltenden gesetzlichen Regeln vertraut zu machen und Aufklärungsarbeit bezüglich Folgen des Konsums von Sucht- und Genussmitteln zu leisten.

## Persönliche Haltung

### **Vorbild leben**

«My Life is my Message» – Ich als Leiter/-in und Vorbild bin mir der Verantwortung gegenüber meinen Mitmenschen und mir selbst bewusst. Ich lebe als Vorbild den Genuss sowie den Verzicht vor und spreche gerne über diese Haltung und meine Motivation. Mein positives Verhalten soll zur Nachahmung aufrufen.

## Empfehlungen

Mit der Umsetzung der Verbands und Deiner persönlichen Haltung an jedem Anlass unterstützt Du die Anliegen des Cevi. Du hilfst mit, dass Deine Mitleiter und Mitleiterinnen sowie der Verband zu Recht ein hohes Ansehen in der Bevölkerung geniessen.

Ein unüberlegter Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln an Deinem Anlass kann Dich in juristisch- und versicherungstechnisch heikle Situationen bringen. Deshalb empfehlen wir Dir:

### Hinschauen und zuhören

Grosses beginnt im Kleinen. Im Gespräch hörst Du vieles, wo Du nachhaken kannst. Häufig hören wir erst etwas, bevor wir es sehen! Im aufmerksamen Schauen erkennst Du Verhaltensmuster, die Dich stutzig machen. Verlass Dich auf Dein Gefühl.

### Ansprechen

Lass Dich nicht davon abhalten, Deine Teilnehmer/innen oder Mitleiter/innen auf ihr Suchtverhalten anzusprechen. Zeige ihnen die Konsequenzen ihrer Handlung auf, auch wenn Du dadurch unter Druck geraten solltest.

### Regeln konsequent umsetzen

Sprich während den Vorbereitungen im Team über diese Verbandshaltung und legt gemeinsam mit Hilfe dieser Broschüre Regeln fest, die Ihr auch bereit seid durchzusetzen.

### Information

Informiere die Eltern und die Teilnehmenden idealerweise vor oder aber spätestens zu Beginn des Anlasses über die Regeln.

### Gesetz

Respektiere die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Lies dazu den Abschnitt zu den rechtlichen Grundlagen im Anhang.

### Hilfe

- > Kläre vor dem Anlass ab, welche externe Beratungsperson Du in schwierigen Situationen beiziehen kannst.
- > Schaffe Erfahrungsmöglichkeiten für den Verzicht von Suchtmitteln.
- > Schaffe Voraussetzungen, um den Umgang mit Genussmitteln einzüben.

## Fühlen sich die Teilnehmer/-innen wohl?

Verantwortung gegenüber den Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie meinen Mitarbeitenden nehme ich wahr. Ich schaue hin und höre im Gespräch aufmerksam zu. Auftretende Probleme spreche ich offen an.

Es gibt Gruppenstrukturen und -dynamiken, die zu Sucht verleiten können. Diese versuche ich zu durchbrechen. Ich kann nicht voraussetzen, dass Kinder und Jugendliche die Folgen des Konsums von Genuss- und Suchtmitteln abschätzen können.

## Wertschätzung an der Person

Bei Schwierigkeiten unterscheide ich zwischen der Persönlichkeit des Menschen und dem Verhalten. Ich zeige der Person Wertschätzung, auch wenn ich

ihr Handeln kritisiere. Ich stärke ihre Eigenverantwortung.

## Eigene Grenzen kennen

In der Auseinandersetzung mit Suchtproblemen respektiere ich meine zeitlichen und fachlichen Grenzen und wende mich an eine externe Hilfe, beispielsweise auf einem Cevi-Sekretariat (Kontaktangaben siehe Anhang).

## 2. Grundlagen zu Genuss- und Suchtmitteln

### Definition des Begriffes Sucht

Unter einer Sucht ist im Allgemeinen eine psychische (= seelisch-geistige), physische (= körperliche) oder auch eine soziale Abhängigkeit zu verstehen. Eine Gewohnheit wird plötzlich zum Zwang, konsumiert wird nicht zum Genuss, sondern um die Sehnsucht zu erfüllen. Zum Beispiel wenn das Freitag-Feierabendbier bereits am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag eingenommen werden muss um sich wohl zu fühlen. Man kann sein Verhalten nicht mehr mit dem eigenen Willen steuern, der Konsum wird unkontrollierbar, ein verantwortungsvoller Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln existiert nicht mehr.

### Um welche Mittel geht es?

Es gibt einerseits die *nicht-stofflichen Süchte*. Hier ist man abhängig vom Verhalten wie zum Beispiel fernsehen, Computerspiele, Sexsucht, Sport treiben, spielen, Essen erbrechen oder zu viel essen usw. Wir behandeln in dieser Broschüre die:

*stoffgebundenen Süchte*. Hier ist man abhängig von einer Droge, zum Beispiel: Alkohol, Tabak, Cannabis, Heroin, Ecstasy, Leim schnüffeln usw. Von manchen Mitteln wird man sehr schnell abhängig (Tabak und Heroin), bei anderen entsteht die Sucht schleichend (Alkohol).

#### **Alkohol**

Alkohol gilt als eine «legale Droge» und ist gesellschaftlich akzeptiert. Aus diesem Grund wird auch häufig bei einem Alkoholmissbrauch ein Auge zuge-drückt. Bereits bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille verdoppelt sich das Unfallrisiko aufgrund von vermindertem Konzentrations- und Reaktionsvermögen bei gleichzeitiger Selbstüberschätzung. Bei 0,8 Promille vervierfacht sich das Risiko.

Das Probieren eines alkoholischen Getränkes, zum Beispiel bei besonderen Gelegenheiten, stellt für die

Gesundheit der Jugendlichen keine Gefahr dar. Hingegen darf der *regelmässige* Konsum von alkoholischen Mitteln bei Kindern und Jugendlichen nicht verharmlost werden. Rausche sind bei jüngeren Jugendlichen besonders problematisch, da sie die körperliche Entwicklung wie auch jene des Gehirns beeinträchtigen können. Alkohol setzt die Hemmschwelle herunter, was zu Gewalt und sexuellen Übergriffen gegen Mädchen führt. Laut der schweizerischen Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme (sfa) trinkt jeder vierte Schüler und jede sechste Schülerin im Alter von 15 Jahren mindestens ein alkoholisches Getränk pro Woche (Schülerbefragung HBSC 2006). Und dies, obwohl der Verkauf von Alkohol an unter 16-jährige verboten ist. Diese 15-jährigen Schüler haben im Durchschnitt ihre ersten alkoholischen Erlebnisse (mehr als nur ein Schluck) mit 13,1 Jahren, die Schülerinnen mit 13,4 Jahren. Bei den Mädchen waren denn auch bereits 19% bis zum 16. Lebensjahr schon zweimal in ihrem Leben betrunken, bei den Jungs sind es gar 28,1%!

#### **Tabak**

Dass der Genuss von Raucherwaren langfristig tötet, gehört heute zum Allgemeinwissen. Kaum einer weiss jedoch, dass mehr Menschen in der Schweiz an den Folgen des Rauchens sterben als durch AIDS, harte Drogen und Alkohol zusammen!

Rauchende haben ein 10-mal höheres Risiko an Lungenkrebs zu erkranken. Tabakrauch enthält neben Kohlenmonoxyd und dem Hauptwirkstoff Nikotin auch Teer. Nikotin braucht nur ca. sieben Sekunden, bis es vom Mund ins Gehirn gelangt. Es putscht bei Müdigkeit auf und beruhigt bei kleinen Ängsten und Spannungen. Nikotin ist ein wirkungsvolles Nervengift, das körperlich und psychisch abhängig macht. Der kleine Genuss zwischendurch wird unmerklich zum gedankenlosen Reflex, zur Abhängigkeit. Für die meisten Konsumenten und Konsumentinnen ist es sehr schwierig, mit dem Rauchen aufzuhören oder auch nur den Konsum zu verringern. Für Per-

sonen, die mit 15 Jahren zu Rauchen beginnen, besteht eine 50%ige Wahrscheinlichkeit, frühzeitig an den Folgen zu sterben. In vielen Kantonen ist die Abgabe von Tabakwaren an unter 16-jährige verboten. Gemäss der Schülerbefragungen HBSC 2006 rauchen trotzdem 14,9% der 15-jährigen mindestens einmal in der Woche (14,6% Mädchen, 15,3% Knaben). Tabak kann kleine Kinder vergiften. Diese erforschen die Welt und nehmen gerne alles, was in Reichweite ist, in den Mund. Auch weggeworfene Zigarettenkippen. Dies ist lebensgefährlich!

### **Cannabis (Haschisch und Hanf)**

Marihuana (umgangssprachlich «Gras») wird aus den Blüten und Blättern des indischen Hanfs (Cannabis) gewonnen, Haschisch aus dem Harz. Cannabis ist eine illegale Droge. Haschisch weist im Vergleich zu Marihuana meist eine höhere Konzentration des psychoaktiven Wirkstoffes *THC* (Tetrahydrocannabinol) auf. Dieser wird beim Konsum freigesetzt und entfaltet eine bewusstseinsverändernde, entspannende Wirkung. Durch den Cannabiskonsum nehmen das Konzentrationsvermögen und die Lernfähigkeit ab, die Gedächtnisleistung kann beeinträchtigt werden. Die langfristigen Auswirkungen sind weitgehend unbekannt. Es kann eine psychische Abhängigkeit entstehen mit der Empfindung, nur noch mit der Droge in guter Stimmung zu sein. Obwohl der regelmässige Konsum illegal ist, haben bereits 26,8% der Schülerinnen und 34,2% der Schüler Cannabis konsumiert (Schülerbefragung HBSC 2006).

### **Wie kommt es zu einer Sucht?**

In eine Sucht hineinschlittern ist leider einfach. Eine Möglichkeit ist der Weg über die *Gewohnheit und Neugierde*. Man genehmigt sich zum Beispiel regelmässig ein Feierabendbier oder beginnt aus Neugier zu rauchen. Aus der Gewohnheit wird eine Alltäglichkeit. Daraus entsteht schleichend ein Zwang: Die Zigarette zwischendurch und das regelmässige Bier *mus*s eingenommen werden. Der freie Wille wird durch die Gewohnheit ausgetrickst, man wird süchtig.

Der andere Weg ist, ein Suchtmittel als *Problemlöser* zu entdecken. Suchtmittel können in vielen Situationen kurzzeitig eine positive Erfahrung herbeiführen: Alkohol gegen Hemmungen, Cannabis für das leichtere und unbeschwerte Lebensgefühl, Süssigkeiten gegen Frust, Rauchen gegen die Nervosität usw. Dieses positive Erlebnis will man immer wieder erleben, auch wenn mit der Zeit grössere Mengen konsumiert werden müssen.

Ein Suchtmittel als Heilmittel anzusehen birgt die Gefahr, abhängig zu werden. Mit jedem Konsum wird die Hemmschwelle zum erneuten Griff zum Suchtmittel herabgesetzt, man verlernt den verantwortungsvollen Umgang.

### **Wie wird eine Sucht festgestellt?**

Die meisten Menschen glauben, dass sie ihre Gewohnheiten unter Kontrolle haben oder dass sie nur vorübergehend in einem Suchtmittel Erleichterung suchen. Sie sind überzeugt, dass sie jederzeit aufhören können.

Wie lässt sich feststellen, ob es noch eine Gewohnheit ist, oder ob das Gewohnte zur Sucht geworden ist? Verzichte während einer festgelegten Zeit auf den Konsum des Suchtmittels. Geht dies problemlos, so ist dies ein gutes Zeichen. Treten hingegen Entzugserscheinungen auf (übermässige Gereiztheit, körperliche Beschwerden wie Schweißausbrüche oder Schüttelfrost, Kopfweh, Depression), so kannst du von einer Sucht ausgehen.

Es gibt weitere Anzeichen, die auf eine Sucht hindeuten: Man konsumiert ein Suchtmittel zum Beispiel in Situationen, in denen man bisher bewusst verzichtet hat. Man ist sehr mit dem Nachschub des Mittels beschäftigt. Freundschaften werden vernachlässigt. Als süchtig gilt also nicht erst, wer verwahrlost ist.

Es ist ein Zeichen von Fürsorge, wenn jemand aus dem Leitungsteam bemerkt, dass es einem Jugendlichen nicht gut geht. Wichtig ist: *aufmerksam sein, als Kollege/Kollegin und als Freund/Freundin da sein!*

Tests zum eigenen Konsumverhalten gibt es unter [www.suchtpraevention-zh.ch](http://www.suchtpraevention-zh.ch) und [www.feelok.ch](http://www.feelok.ch).

### **Unterschied Genuss- und Suchtmittel**

Geniessen bedeutet, Freude und Lust beim Konsum oder einer Tätigkeit zu empfinden und mit allen Sinnen dabei zu sein. Für den Genuss kann man sich frei entscheiden. Zu Genussmitteln gehören im Allgemeinen Kaffee, Tee, Alkohol, Tabak, Kakao und Schokolade. Genuss heisst immer, Konsum in geringen Mengen – Mass halten ist die Devise. Die meisten Menschen können den Konsum der Mittel im Mass geniessen. Menschen, welche geniessen können, sind weniger suchtgefährdet. Die Fähigkeit zu Geniessen wirkt suchtpräventiv!

Wer einmal mit dem Konsum über die Stränge schlägt, muss natürlich noch nicht als süchtig angesehen werden. Erst die regelmässige, unkontrollierte Einnahme ohne freien Willen gilt als Abhängigkeit.

# 3. Prävention/Prophylaxe

Prävention – Schutz vor der Sucht. Im Folgenden klären wir auf, was Prävention bedeutet, welche Ziele damit verfolgt werden und vor allem wie wir dies umsetzen können.

## Definition im Cevi

Prävention im Cevi Schweiz heisst in erster Linie, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Persönlichkeit zu stärken, indem wir Sicherheit, positive Erfahrungen und einen liebevollen Umgang miteinander vermitteln. Wir möchten, dass sich Kinder und Jugendliche gut fühlen, damit sie fit werden, um allfälligen Problemen, Schwierigkeiten und Krisen gestärkt begegnen zu können.

So betreiben wir eine nicht-benennende, indirekte Prävention. Wir wollen Kinder und Jugendliche nicht in erster Linie in Problematiken aufklären und informieren um Gefahren vorzubeugen. Wir wollen nicht in erster Linie Schlechtem entgegenwirken mit Prävention, sondern ganz bewusst das Positive, die Fähigkeiten der Kinder und ihre Persönlichkeit stärken.

In der Leiterinnen- und Leiterausbildung vermitteln wir auch direkte Prävention an die Verantwortlichen, damit sie Kinder und Jugendlichen die indirekte Prävention erleben lassen können.

## Was ist Suchtprävention

Suchtprävention nennt man alle Bestrebungen, um einer Sucht zuvorzukommen und zu verhindern. Prävention kommt aus dem lateinischen «*praevēnīre*», was *zuvorkommen*, also *vorbeugen* bedeutet. Im sozialen Bereich spricht man meist von Prävention, im medizinischen eher von Prophylaxe. *Suchtprävention kann keine bestehenden Probleme lösen, aber dazu beitragen, dass sie nicht entstehen.*

## Welche Ziele hat die Suchtprävention?

Suchtprävention will nicht den Konsum verbieten und verlangt keine Abstinenz, sondern will den verantwortungsvollen Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln vermitteln. *Lernen, wie man geniessen kann, wirkt suchtpreventiv!*

- > **Die Selbstverantwortung und das Selbstvertrauen jedes Menschen stärken**, damit eine Flucht in die Sucht nicht nötig ist.
- > **Risikokonsum verhindern**. Bedeutet: Vorbild sein und aufzeigen, wann der Konsum verantwortungslos und gefährlich ist.
- > Suchtprävention will den **Erstkonsum möglichst lange hinauszögern**. Studien belegen: Je früher Kinder und Jugendliche mit dem Konsum beginnen, desto grösser ist die Gefahr, süchtig zu werden.
- > **Massvollen Konsum fördern**. Jugendliche lernen, dass – wenn überhaupt – Suchtmittel verantwortungs- und massvoll zu konsumieren sind. Auch hier muss man sich als Leitende und Leitender der Vorbildrolle bewusst sein!

## Abmachungen und Regeln im Team

Du und deine Mitleiter und Mitleiterinnen haben eine Vorbildrolle und damit auch eine Verantwortung gegenüber den Teilnehmenden der Cevi-Anlässe. Um diese Verantwortung richtig wahr nehmen zu können, muss das Leitungsteam untereinander die Regeln kennen und sich als Vorbilder verhalten.

Wenn sich ein Team oder Teammitglied zu bestimmten Zeiten Alkohol oder andere Suchtmittel gönnt, so sollten im Voraus klare Regeln für den gemeinsamen Umgang abgemacht werden damit die Verantwortung gegenüber den Teilnehmenden für alle klar ist. Die gesetzlichen Bestimmungen wie «kein Alkohol an unter 16-jährige» gilt auch für alle Mitglieder des Leitungsteams.

*Vorbild sein setzt voraus, dass man als Leiterin und Leiter sorgfältig mit Suchtmitteln umgeht.*

- > Kein unbedachter Konsum vor den Kindern und Jugendlichen (wenn möglich gar keiner)!
- > Suchtmittel nicht einsetzen für Problembewältigung (keine Stresszigi, kein Frustbier)
- > Massvoller Genuss, wo er nicht behindernd ist (kein Alkohol tagsüber, keine Exzesse)

- > Keine verniedlichenden, verharmlosenden oder belustigenden Reden über Suchtmittel führen (auch nicht untereinander)
- > Auf Kinderfragen sachlich antworten

(Aus «LINK – Grundlage für die Gestaltung gesunder Lager»)

Regeln sind verbindlich und sollten immer wieder kommuniziert werden. Sind weitere Helfende bei einem Anlass oder Lager dabei, die bei der Entwicklung der Regeln im Team nicht anwesend waren, so müssen auch sie über die Informationen und Regeln in Kenntnis gesetzt werden.

## Vereinbarungen/Regeln

Regeln sind nicht gedacht, um jemandem den Spass zu rauben. Im Gegenteil, Regeln in Lagern und an Anlässen dienen der Sicherheit und somit dem Wohlfühl aller Teilnehmenden. Es braucht klare Abmachungen und Regeln, um Sicherheit zu bieten. Gleichzeitig soll sich aber niemand von einer Menge Regeln erdrückt, sondern sich frei und wohl fühlen. Die Aufgabe ist, die richtige Balance zu finden.

Klare Kommunikation der Regeln und der Konsequenzen unter den Teilnehmer und Teilnehmerinnen fördert die Sozialkompetenz und die Eigenverantwortung.

Das Leitungsteam ist für die Erstellung und Einhaltung grundsätzlicher Regeln verantwortlich.

Zusammen mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen können Regeln, welche nicht grundsätzlich durch das Leitungsteam festgelegt wurden, abgemacht und eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Zum Beispiel legt das Leitungsteam fest, dass ein Regelverstoss Folgen hat. Wie diese aussehen kann auch gemeinsam mit den Jugendlichen vereinbart werden.

Eine Vereinbarung gemeinsam mit den Jugendlichen zu treffen fördert ihre Sozialkompetenz und sie kennen die Regeln und die möglichen Folgen bei Missachtung ganz genau. Kinder und Jugendliche werden bestimmt bei den Regeln den Sinn hinterfragen. Deshalb muss das Leitungsteam die Regeln selbst gut kennen und begründen können.

Gute Kommunikation und klare Abmachungen im Voraus verhindern, dass bei einem Verstoß Unklarheit über die weitere Vorgehensweise herrscht – im Gegenteil: Die Leiter und Leiterinnen sowie die Jugendlichen kennen sich bestens aus mit den Vereinbarungen.

## Legal oder illegal?

Das Gesetz unterscheidet zwischen legalen und illegalen Drogen. Was sind Drogen?

Laut der Weltgesundheitsorganisation WHO sind Drogen Wirkstoffe, die in einem lebenden Organismus Funktionen zu verändern vermögen. Gesellschaftlich ist der Begriff weiter gefasst: Hierunter fallen vor allem Substanzen, die das Bewusstsein und Denken, die Wahrnehmung und Gefühle verändern. Deshalb nennt man Drogen auch *psychoaktive Substanzen* (Definition: Ein von aussen zugeführter Stoff, der Veränderungen der Psyche und der Wahrnehmung eines Menschen zur Folge hat).

*Legale Drogen* sind Alkohol und Tabak. Im Jugendschutzgesetz gibt es für den Alkohol zwei Gruppen:

- > *Vergorene Getränke* wie Wein, Bier und saurer Most dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
- > *Gebrannte Wasser* wie Alcopops, Liköre und Spirituosen sind zur Abgabe an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Die Abgabe von *Tabak* ist je nach Kanton unterschiedlich. Der Kanton Zürich zum Beispiel verbietet den Verkauf von Tabakwaren an unter 16-jährige, der Kanton Bern erlaubt es erst ab 18 Jahren. Es sind Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung im Gange. Gesamtschweizerisch verboten ist im Rahmen des Jugendschutzes die Tabakwerbung, die sich an unter 18-jährige wendet.

*Illegale Drogen* sind zum Beispiel Heroin, Kokain, Ecstasy, Amphetamine und Cannabis. Das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) hält fest, dass ihr Konsum, der Besitz, der Anbau und der Handel damit strafbar sind. Wobei der Besitz von Cannabis in der Schweiz häufig nur zu einer Verwarnung führt. Alle illegalen Drogen sind im Verzeichnis der verbotenen Betäubungsmittel aufgeführt. Betäubungsmittel sind definiert als *Abhängigkeit erzeugende Wirkstoffe*.

*Cannabis stellt damit einen Grenzbereich der illegalen Drogen dar.* Anbau von Hanf ist erlaubt, der Konsum und Besitz von rauschfähigem Cannabis in kleinen Mengen ebenfalls. Nicht erlaubt ist jedoch der Handel und der Konsum und Besitz in grösseren Mengen. Hierbei ist zu erwähnen, dass der Begriff «in kleinen Mengen» sehr relativ ist und im Gesetz nicht näher umschrieben wird.

Woher kommt die Unterscheidung, ob ein Mittel *legal oder illegal* ist? Ob eine Droge auf der Liste der verbotenen Betäubungsmittel erscheint hängt von der Einschätzung ihrer Gefährlichkeit ab. Die *gesellschaftliche Haltung* zu einer Droge spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, respektive ist ein wichtiger Faktor. Darum ist der Konsum von Tabak und Alkohol hierzulande nicht verboten, obwohl jedem die Gefahr der Abhängigkeit bewusst ist.

# 4. Intervention / Einschreiten

## Hinschauen und Zuhören

Früherkennung von Suchtverhalten ist sehr wichtig. Wird eine Sucht im Anfangsstadium erkannt, kann noch relativ einfach entwöhnt werden. Je länger eine Sucht andauert, desto schwieriger wird es, davon loszukommen. Durch das Suchtverhalten verändert sich die Persönlichkeit eines Menschen; er erkennt sein eigenes Suchtverhalten nicht als solches und ist bei langer Abhängigkeit nicht bereit, dieses aufzugeben. Die Sucht dient als Ersatz für Wärme und Geborgenheit, Liebe und Zuneigung. Sie gibt Halt in einem sich ständig verändernden Umfeld.

Deshalb bist Du als Leiterin oder Leiter eine aufmerksame Person. Du kennst die Teilnehmenden und ihre Elternhäuser. Du weißt, wo es schulische Probleme gibt oder wo Freundschaften zerbrochen sind. Du hast es gehört. Deshalb ist das Hören und speziell das Zuhören so wichtig! Durch das Zuhören bekommst Du Anhaltspunkte, wo Du hinschauen solltest.

Misch Dich auch einmal unter die Rauchenden und höre ihren Gesprächen zu. Wir alle haben wunderbare Sensoren, die unsere «innere Alarmglocke» zum läuten bringen. Wenn Du nahe an den Jugendlichen bist, hörst und siehst Du mehr.

Schau hin, wenn Hände einander etwas zustecken. Hör zu, wenn Termine zum Rauchen ausgemacht werden. Nimm Deine Verantwortung wahr, sei aufmerksam und vertrau deinem «unguten Gefühl»!

## Was bedeutet Intervention?

Trotz allen Regeln und Abmachungen kann es sein, dass trotzdem jemand eine Regel ignoriert. Oder dass süchtiges Verhalten hervorkommt. In dem Fall heisst es intervenieren und aktiv werden. Intervenieren bedeutet *dazwischentreten und einmischen*.

Hierbei ist die Art und Weise entscheidend. Intervention hat immer das Ziel, die Situation zu klären und das Gespräch zu ermöglichen. Es ist nie das Ziel eines Einschreitens von Deiner Seite, so dass die Situation eskaliert.

Dabei gilt es verschiedene Grundsätze zu beherzigen:

- > Eine gute Vorbereitung im Team ist unerlässlich. Dann ist nämlich sofort klar, ob der Regelverstoss weitere Konsequenzen mit sich zieht

oder ob eine Ermahnung genügt. Natürlich ist es nicht möglich, auf jede Situation vorbereitet zu sein. Aber ein gut organisiertes Team wirft nichts so schnell aus der Bahn.

- > Bei einer Intervention von Deiner Seite her, versuchst Du ruhig zu bleiben. Der Konsum von Sucht- bzw. Genussmitteln setzt die Hemmschwelle herunter, was eine Situation schneller zum Eskalieren bringt.
- > Bei der Intervention geht es in erster Linie darum, das Verhalten zu stoppen. Es wird noch keine Aussage über die Schwere des Verstosses getroffen. Voreilige Schlussfolgerungen und Konsequenzen können negative Entwicklungen provozieren. Ebenso geht es hier noch nicht um die Persönlichkeit des Teilnehmers sondern um den Sachverhalt.

## Wann und wie interveniere ich?

Intervenierte immer, wenn eine Regel verletzt wurde oder Du den Verdacht hast, dass Suchtverhalten vorliegt. Also:

Bei *auffälligem Verhalten*

- > Nicht das Schlimmste vermuten und Ruhe bewahren.
- > Beobachten und die Feststellungen notieren.

Bei *Konsum von Suchtmitteln*

- > Das Verhalten stoppen und mögliche Massnahmen überlegen und besprechen
- > Ob jemand süchtig ist oder nur über die Stränge schlägt spielt in dem Moment keine Rolle. Vielleicht ist im anschliessenden Gespräch tatsächlich ein süchtiges Verhalten erkennbar

Bei der Intervention gibt es verschiedene Schritte, die unten detailliert aufgeführt sind:

1. Beobachtung
2. Das Gespräch
3. Wie weiter nach dem Gespräch?
4. Zusätzliche Hinweise

### **1. Beobachtung**

Wird *süchtiges Verhalten festgestellt* gibt es verschiedene Szenarien. Frag Dich zuerst, woher die Annahme dazu kommt:

- Aufgrund von eigenen Beobachtungen: Häufiges Einnehmen eines Medikamentes, von dem die Eltern nichts gesagt hatten, auffallendes viel- oder wenig-essen, verstecktes Alkohol-trinken oder Zigarette rauchen.
- Jemand anders meldet eine Beobachtung. Mache dazu aufmerksam eigene Beobachtungen

Du darfst Deine Beobachtung mit dem Leitungsteam teilen und nach ähnlichen Feststellungen fragen. Sprecht im Team ab, wer die Beobachtungen sammelt und wer anschliessend das Gespräch mit dem oder der Betroffenen führt.

Die Eltern der Kinder sind über die Regeln, welche im Lager gelten informiert und haben deshalb im Voraus der Lagerleitung mitgeteilt, ob ihr Kind verschriebene Medikamente einnehmen muss. Aufgrund dieser Information ist es klar, bei welchen der Jugendlichen die Beobachtung der regelmässigen Einnahme von Medikamenten normal ist und bei welchen eventuell ein Gespräch unter vier Augen angebracht ist.

## 2. Das Gespräch

Sind die Beobachtungen gesammelt und schriftlich festgehalten, wird die betroffene Person mit den Beobachtungen konfrontiert. Erkläre der Person die Feststellungen, sie darf dies erfahren. Ebenso darf die Person wissen, dass Du Dir Sorgen machst und ein Problem mit Suchtmitteln vermutest.

- Selbstverständlich findet das Gespräch unter vier Augen statt.
- *Zeige ernsthaftes Interesse, höre zu und nimm das Gesagte ernst!*

Der oder die Betroffene soll auch die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auch hier gilt: *Nimm die Aussagen ernst.*

Dein Gesprächspartner *bestätigt, ein Suchtproblem zu haben:*

- Frage, ob schon jemand sonst davon weiss und ob eine Fachstelle für Hilfe angefragt wurde. Du darfst die Hilfe zum Aufbau des Kontakts mit einer Beratungsstelle anbieten.
- Wer informiert die Eltern? Mach ab ob Du als Leiter/-in oder gemeinsam mit der betroffenen Person?
- Informiere dass das Leitungsteam nur, weil schon mit einbezogen, auch über das Gespräch informiert wird.

- Abklären, wie weiter. Ist das Verhalten tragbar oder was muss dazu verändert werden? Suchtverhalten kann nicht auf Knopfdruck abgeschaltet werden!

Dein Gesprächspartner *verneint, ein Problem mit Suchtmitteln zu haben:*

- Stelle klar, dass die Beobachtungen aus Sorge weitergeführt werden.
- Möglicherweise erzählt der/die Betreffende von anderen Problemen in der Gruppe. Überlegt gemeinsam, was dagegen getan werden kann.
- Gemeinsam besprecht Ihr, wie viel die Eltern schon wissen und wie weit sie informiert werden sollen.
- Auch hier stellst Du klar, dass das Leitungsteam informiert wird. Besprecht aber, welche Inhalte unter Euch bleiben und welche nicht. Das Team muss soviel wie nötig wissen, es kann auch sowenig wie möglich sein.

## 3. Wie weiter nach dem Gespräch?

Vereinbart auf jeden Fall in der nahen Zukunft einen Termin (im Lager nach einigen Tagen, bei einem regelmässigen Anlass an einem der nächsten Events) um zu hören, wie es der betreffenden Person geht und damit sie erfährt, was für Beobachtungen im Team festgestellt wurden. Gegenseitiges Feedback stärkt das Vertrauen und wirkt sich positiv auf die Stimmung aus.

Je nachdem, was mit der Person abgemacht wurde, folgt ein Gespräch mit den Eltern. Gespräch bedeutet: Persönlich oder telefonisch, nicht schriftlich.

## 4. Zusätzliche Hinweise

Wenn Du eine Beratungsstelle anrufst, bist Du nicht verpflichtet, die betreffende Person mit Namen zu nennen. Dies kann es Dir erleichtern, den Schritt zu wagen und telefonisch professionelle Hilfe zu suchen und Dich auch ganz zu öffnen. Mach aber keine Termine für die betroffene Person ab!

Wenn es sich bei der Person mit Suchtproblemen um ein Teammitglied handelt, ist das Vorgehen dasselbe. Nur hast Du ihr gegenüber keine Betreuungsaufgabe, die Verantwortung liegt aber im Betrieb des Lagers oder des Anlasses. Das Team muss gemeinsam das Vorgehen absprechen, ob das Verhalten tragbar ist.

Sind illegale Drogen im Spiel, bist Du als Vertrauensperson nicht zur Meldung an die Polizei verpflichtet. Dies entspannt das Gespräch bestimmt.

Vorsicht aber im Umgang mit den Drogen, diese dürfen unter Umständen nicht einfach entsorgt werden! Mehr dazu im Anhang.

## 5. Checkliste

- Ich kenne die häufigsten Suchtmittel
- Ich kenne die Regeln, die wir für das Team abgemacht haben
- Ich kenne die Regeln, die für die Teilnehmenden gelten
- Ich bin mir sicher, dass die Regeln den Teilnehmenden gut kommuniziert wurden
- Ich weiss, wer im Team für was zuständig ist
- Ich kenne die Gesetze (insbesondere die des Jugendschutzes) hinsichtlich der Suchtmittel
- Die Beratungsstelle, an die ich mich bei Problemen wenden kann ist festgelegt
- Im Team haben wir über das Vorgehen bei Regelverstössen gesprochen
- Die Eltern haben wir über die Regeln informiert

# 6. FAQ

## Allgemeine Fragen

### **Ist Hanf harmloser als Tabak?**

Nein, zumindest wenn Gras oder Hasch geraucht wird, ist die Schädlichkeit mindestens gleich hoch wie beim Tabak. Beim Kiffen wird meist sehr tief inhaliert. Wie beim Rauchen von Zigaretten kann die Lunge damit ernsthaft geschädigt werden. Zudem wird Cannabis meist mit Tabak vermischt geraucht, so dass regelmässige Konsumenten und Konsumentinnen meistens auch noch eine Nikotinabhängigkeit entwickeln.

## Fragen von Leiter/innen

### **Wie verhalte ich mit wenn einer mit illegalen Suchtmitteln dealt/verkauft/verschenkt?**

Es empfiehlt sich, die Polizei nicht sofort einzuschalten, sondern die Beobachtungen oder den Verdacht mit dem/der Jugendlichen zu besprechen und zur Stellungnahme aufzufordern. Unbedingt das Vorgehen mit dem Team besprechen und Hilfe von einer Beratungsstelle anfordern. Die Eltern müssen über das Beobachtete und das Gespräch informiert werden, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen! Dass das Handeln auch wie beim Konsum Konsequenzen hat ist selbstverständlich.

### **Wie begegne ich einem/einer Jugendlichen, der/die zuviel getrunken hat?**

Die Wahrnehmung eines Betrunkenen ist eingeschränkt. Eine grosse Diskussion über das Verhalten bringt nichts. Besser den Jugendlichen zur Seite nehmen und das Gespräch in nüchternem Zustand suchen.

### **Wie können Jugendliche darauf sensibilisiert werden, Beobachtungen von Regelübertretungen den Leitern zu melden?**

Stell dir vor, du wärst Teilnehmer/in in einem Lager. Ein/e Kollege/Kollegin von Dir nimmt die Regeln mit dem Tabakkonsum nicht so ernst und raucht häufig eine Zigarette. Würdest Du diesen Verstoß sofort den Leitern melden? Wahrscheinlich nicht, denn Du willst nicht als Petze in der Gruppe dastehen und vielleicht droht der Raucher sogar mit Konsequenzen, wenn es jemand verraten sollte.

Natürlich wollen wir Jugendlichen nicht beibringen zu petzen. Wir wollen ihnen lernen, Verantwortung zu übernehmen und selber auch zu intervenieren. Vermittle den Jugendlichen, dass sie gegenüber

sich selber sowie den anderen Teilnehmenden eine Verantwortung haben. Sie müssen nicht zu den Leitern rennen und petzen, sondern hinschauen und selber für die Regeln einstehen. Sobald Autoritätspersonen notwendig sind sollen Jugendliche die Leiter mit einbeziehen.

### **Komasaufen – was ist der Reiz dabei?**

Eigentlich ist doch den meisten klar: Zuviel Alkohol kann gefährlich werden und fördert das Verüben von Blödsinn, welchen man nach dem Rausch bereuen wird. Trotzdem, oder gerade deshalb ist Kampftrinken bei manchen so beliebt. Man will das Erlebnis, von dem die Medien und Kollegen berichten auch kennen. Der Reiz des Verbotenen kommt noch dazu, denn die «Erwachsenen» (Eltern, Lehrer, Leiter) finden es ja nicht in Ordnung. Wichtig ist: Kein Junge und kein Mädchen betrinkt sich alleine, die Gruppendynamik spielt eine zentrale Rolle.

## Fragen von Jugendlichen

### **Wie grenze ich mich von Jugendlichen ab, die Suchtmittel konsumieren?**

Sei in erster Linie ein Freund, sprich mit dem Gegenüber und höre zu. Weise darauf hin, dass gerade die Regeln gebrochen werden. Vielleicht erntest Du kein Verständnis. Aber Du hast Deine Verantwortung wahr genommen und darüber gesprochen. Melde Dich bei einem/einer Leitenden, damit er/sie selber Beobachtungen machen und eventuell einschreiten kann.

### **Wie verhalte mich, wenn mein/e Kollege/Kollegin betrunken ist?**

In erster Linie sind Jugendleitende nicht da, um zu bestrafen oder zum Suchen von Regelbrüchen, sondern um Jugendliche zu unterstützen. Es geht also nicht darum, Angst zu schüren sondern Vertrauen zu schaffen. Darum sind die Teilnehmenden angehalten, sich bei Verdacht umgehend an die Leitungsperson zu wenden, und so auch Unterstützung zu erhalten. Fordert sie dazu auf und zeigt, dass es Euch als Leitende wirklich darum geht, zu helfen. Natürlich folgen bei so einem Regelverstoß Konsequenzen, aber die fallen meist viel geringer aus wenn man sich verantwortungsvoll um Hilfe gekümmert hat.

# 7. Anhang

## Rechtliche Grundlagen

Einiges wurde bereits vorhergehend besprochen. Hier nochmals die gesetzlichen Grundlagen zusammengefasst und erweitert:

### **Alkohol (aus dem Ordner «LINK», siehe Literatur)**

Die Alkoholabgabe an Jugendliche ist gesamtschweizerisch wie folgt geregelt:

- > Gebrannte Wasser, wie Alcopops, Aperitive und Spirituosen dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft oder ausgedient werden! Werbung für solche Getränke an Orten, wo sich vor allem Kinder und Jugendliche aufhalten, ist verboten.
- > Vergorene Getränke, wie saurer Most, Wein und Bier dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder ausgedient werden.

Wer dem zuwiderhandelt und alkoholische Getränke an unter 16- beziehungsweise 18-jährige abgibt, riskiert eine Busse oder eine Gefängnisstrafe (Art. 136 StGB). Kinder und Jugendliche dürfen nicht für den Ausschank von Alkoholika eingesetzt werden.

#### **Gesetzestexte:**

Lebensmittelverordnung (LMV), Art 11 (früher Art. 37a) und Alkoholgesetz, Art. 41

### **Rauchen/Tabak**

Gesamtschweizerisch gibt es noch kein gesetzlich festgelegtes Mindestalter für den Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche. Es sind aber Bestrebungen im Gange, das Mindestalter gesetzlich zu verankern.

Nicht erlaubt ist Tabakwerbung, die sich an unter 18-jährige richtet. Ebenso ist der Handel mit Mundtabak, genannt Snuff oder Snus.

Das Strafrecht verbietet die Abgabe von Raucherwaren an unter 16-jährige in einer Menge, die gesundheitsgefährdend ist.

Auf kantonaler Ebene ist der Verkauf von Tabak vielerorts erst ab 16, beziehungsweise 18 Jahren möglich. Da dies rasch ändern kann und möglicherweise bald gesamtschweizerisch der Verkauf an Minderjährige verboten ist, verzichten wir hier auf die genaue Liste der gesetzlichen Regelungen der Kantone.

#### **Gesetzestexte:**

Tabakverordnung, Art. 5 und 18

### **Cannabis und andere illegale Drogen**

Diese fallen unter das Betäubungsmittelgesetz. Betäubungsmittel sind definiert als Abhängigkeit erzeugende Wirkstoffe. Dies sind unter anderem Morphin, Kokain, Cannabis, Ecstasy und bestimmte Pilze (Art. 1 des Betäubungsmittelgesetzes). Ohne besondere Bewilligung ist der Anbau und die Erzeugung sowie der Verkauf oder die Weitergabe von Betäubungsmitteln verboten. Wer das Leben anderer mit dem Handel oder dem Herstellen von Betäubungsmitteln gefährdet muss mit mehrjährigen Gefängnisstrafen rechnen. Weniger hart wird der Verkauf von Ecstasy und Cannabis sowie der Erwerb anderer Betäubungsmittel bestraft.

Straflos bleibt, wer geringfügige Mengen konsumiert oder zum gemeinsamen Konsum weitergibt (zum Beispiel der kreisende Marihuana-Joint). Der Begriff «geringfügig» ist aber sehr eng zu betrachten.

#### **Gesetzestexte:**

Betäubungsmittelgesetz (BetmG), Art. 19a-c

**Der Leiter hat grundsätzlich nicht die Verpflichtung, Zuwiderhandlungen der Polizei zu melden.** Siehe auch BetmG, Art. 15: «Erzieher, Betreuer und ihre Hilfspersonen, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a dieses Gesetzes verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.» Eine Strafverfolgung aktiv zu behindern wird aber bestraft. Wenn eine Strafverfolgung bereits läuft ist jeder Zeuge zu wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet. Ausser wenn er das Zeugnisverweigerungsrecht hat, z. B. wegen Verwandtschaft mit dem Angeklagten oder Selbstbeschuldung.

**Vorsicht ist geboten mit dem Umgang der verbotenen Substanzen. Ein Beispiel aus dem Buch «Alles was Recht ist» (Siehe Literatur):**

Lagerleiter René durchsucht den Rucksack von Marco und entdeckt ein Minigrip mit 5 Gramm Heroin. René stellt Marco zur Rede und führt mit ihm ein gutes Gespräch über Drogenmissbrauch. Anschliessen spült René das Heroin ins WC. René ist nicht verpflichtet, den verbotenen Heroinbesitz von Marco anzuzeigen. Ebenso wenig hat er gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen. Hingegen hat er sich durch das Vernichten des Heroins strafbar gemacht, wenn er dadurch Beweismittel (für ein Strafverfahren gegen Marco) beseitigen wollte. Das Gesetz nennt dies eine strafbare Begünstigung (Art. 305 StGB). Die beste Lösung hätte darin bestanden, dass Marco das Heroin nach dem Gespräch selber vernichtete.

## Glossar/Begriffslexikon

**Blutalkoholkonzentration** Die Blutalkoholkonzentration ist ein Mass für die Menge von Alkohol im Blut und wird üblicherweise in Gewichtsanteilen als g/kg (Promille) angegeben. Sie wird verwendet, um Aussagen über die Einschränkung der Konzentrations- und Zurechnungsfähigkeit durch Alkohol abzuleiten.

**BetmG** Schweizerisches Betäubungsmittelgesetz

**Cannabis** Wissenschaftlicher Name der Pflanzengattung «Hanf». In dieser Broschüre geht es um Cannabis als Rauschmittel, siehe Seite 7 «Cannabis»

**Droge** Droge bezeichnet jeden Stoff, der in einem lebenden Organismus Funktionen verändern

kann. Gesellschaftlich bezeichnet man Droge auch als Rauschmittel.

**LMV** Schweizer Lebensmittelverordnung.

**Nikotin** Nikotin ist eine Droge und ein starkes Nervengift. Nikotin gehört zu den Substanzen mit dem höchsten Suchtpotential, auch gemessen an illegalen Drogen wie z. B. Kokain.

**StGB** Schweizerisches Strafgesetzbuch

**Sucht** Psychische oder Physische Abhängigkeit von einem Stoff oder einer Tätigkeit.

**Suchtmittel** Abhängig machender Stoff.

**THC** Abkürzung für Tetrahydrocannabinol. Kommt ausschliesslich in Hanf vor und hat eine psychoaktive Wirkung.

**Prävention** Vorbeugende Massnahme um eine unerwünschte Wirkung oder ein unerwünschtes Ereignis zu verhindern.

**Psychoaktiv** Eine Substanz oder ein Stoff, welche die Psyche des Menschen zu beeinflussen vermag.

## Literatur

Diese Broschüre stützt sich teilweise auf Informationen der folgenden Literaturen:

### **LINK – Grundlage für die Gestaltung gesunder Lager**

Koordinationsstelle Voilä  
Bern 2005  
www.voila.ch

Ein Hilfsmittel zur Gestaltung gesunder Freizeitangebote, insbesondere Lager. Es erläutert gut verständlich, was Suchtprävention und Gesundheitsförderung bedeuten, welche Rolle sie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen spielen und wie sie dort konkret umgesetzt werden können.

Bezug beim Zentrum für Arbeit und Beschäftigung ZAB, Cordulaplatz 1, 5400 Baden

### **Achtung Rutschgefahr!**

#### **Wann werden Suchtmittel ein Problem?**

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA  
Lausanne 2005

Broschüre für Jugendliche von 12 bis 16 Jahren mit Informationen und Denkanstössen zum Thema Suchtmittelkonsum.

### **Verschiedene Broschüren mit Drogeninfos zu Alkohol, Tabak und Cannabis**

Gratis beim SFA, Lausanne 2008 – 2009  
www.sfa-ispa.ch

### **Alles was Recht ist**

okaj zürich  
3. überarbeitete Auflage  
im Frühjahr 2010  
Rechtshandbuch für Jugendarbeiter

### **Internetadressen**

**infoset.ch** Die Anlaufstelle im Internet.  
Die Website dreht sich nur um Sucht

**feelok.ch** Einige Informationen zu den verschiedenen Suchtmitteln, vor allem für Jugendliche und interessierte Erwachsene

**voila.ch** Das Programm zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention in Kinder- und Jugendverbänden. Aktuelle Adressen der kantonalen Programme.

**sfa-ispa.ch** Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme. Bestellung und Download von Informationsmaterial und Online-Beratung.

**tschau.ch** Archiv von häufig gestellten Fragen zu Jugendproblemen.

**147.ch** Website des Sorgentelefon 147 der Pro Juventute. Mit Online- und SMS-Beratung sowie Fragen- und Antworten-Pool.

## **Kontaktstellen Cevi**

### **National**

Cevi Schweiz  
Sihlstrasse 33  
8021 Zürich  
Tel.: 044 213 20 40  
cevi@cevi.ch  
www.cevi.ch

### **Regionalverbände**

Cevi Regionalverband AG SO LU ZG  
Florastrasse 21  
4600 Olten  
Tel.: 062 296 74 40  
seki@cevi.ch  
www.cevi-agsoluzg.ch

Cevi Region Bern  
Rabbentalstrasse 69  
3013 Bern  
Tel.: 031 333 80 70  
regionbern@cevi.ch  
www.ceviregionbern.ch

CVJM/CVJF Regionalverband Basel  
Socinstrasse 15  
4051 Basel  
Tel.: 061 264 85 00  
info@cevibasel.ch  
www.cevibasel.ch

Cevi Ostschweiz  
Oberdorfstrasse 12  
9100 Herisau  
Tel.: 071 351 54 31  
info@ceviostschweiz.ch  
www.ceviostschweiz.ch

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen  
Stadthausstrasse 103  
8400 Winterthur  
Tel.: 052 212 80 12  
info@cevi.ws  
www.cevi.ws

Cevi Regionalverband ZH-SH-GL  
Sihlstrasse 33  
8021 Zürich  
Tel.: 044 213 20 50  
seki-zhshgl@cevi.ch  
www.cevizhshgl.ch

Unions Chrésiennes de Genève  
Avenue de Sainte-Clotilde 9  
1205 Genève  
Tel.: 022 328 11 33  
admin@ucg.ch  
www.ucg.ch

Unions Chrésiennes Vaudoises  
Pré du Marché 15  
1004 Lausanne  
Tel.: 021 312 78 72  
www.ucvaud.ch

## Kantonale Programme

Diese Adressen bieten Auskunft im Umgang mit Suchtmitteln und sind Anlaufstellen für Jugendliche. Viele kantonale Programme bieten Aus- und Weiterbildungskurse für Jugendleiter und Jugendleiterinnen an. Weitere Infos gibt es direkt bei den Programmen.

### **CH**

Koordinationsstelle Voilà, SAJV/CSAJ  
Gerechtigkeitsgasse 12  
Postfach  
3000 Bern 8  
Tel.: 031 326 29 42  
[www.voila.ch](http://www.voila.ch)

### **AG**

Rüeblichrut  
Fichtenweg 1  
5102 Rapperswil  
Tel.: 062 897 62 28  
[www.rueblichrut.ch](http://www.rueblichrut.ch)

### **BE**

Voilà Bern  
Stationsstrasse 22  
3626 Hünibach  
Tel.: 031 331 28 40  
[www.voilabern.ch](http://www.voilabern.ch)

### **GR**

VIVA  
Jugendwerk Rätia  
Rheinstrasse 27  
7012 Felsberg  
Tel.: 081 322 89 57  
[www.viva-gr.ch](http://www.viva-gr.ch)

### **LU**

oase  
Bundesstrasse 43  
6003 Luzern  
[www.oase.voila.ch](http://www.oase.voila.ch)

### **NE**

Me Voilà  
Avenue de France 27  
1004 Lausanne  
Tel.: 021 626 56 78

### **NW-OW**

fäischter  
Sekretariat  
Postfach 531  
6370 Stans  
Tel.: 078 867 75 70  
[www.faischter.ch](http://www.faischter.ch)

### **SG**

Voilà St.Gallen  
Schönbodenweg 60  
8460 Rapperswil  
Tel.: 079 676 54 26

### **SO**

Ganzheitlichkeit  
GHK-Sekretariat  
Tannwaldstrasse 62  
4600 Olten  
Tel.: 062 286 08 15  
[www.ghk.ch](http://www.ghk.ch)

### **SZ**

Voilà Schwyz  
Sagenbachstr. 5c  
8833 Samstagern

### **TG**

PROphyl  
Postfach 291  
8570 Weinfelden  
Tel.: 079 693 72 48  
[www.prophyl.ch](http://www.prophyl.ch)

### **UR**

Momänt  
JUSES0 Uri  
Kirchplatz 3  
6460 Altdorf  
[www.kath-uri.ch](http://www.kath-uri.ch)

### **VD**

JV  
Chailly 6  
1012 Lausanne  
Tel.: 021 903 28 63  
[www.jv.voila.ch](http://www.jv.voila.ch)

### **VS**

Voilà Valais  
Av. Mce Troillet 29  
1950 Sion

### **ZG**

Voilà Zug  
Mattenstrasse 22  
6330 Cham  
Tel.: 041 760 89 03

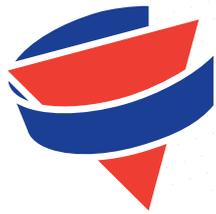
### **ZH**

Spoiz, okay zürich  
Langstrasse 14  
Postfach 2037  
8026 Zürich  
Tel.: 044 366 50 10  
[www.spoiz.ch](http://www.spoiz.ch)





**CEVI SCHWEIZ  
UNIONS CHRÉTIENNES SUISSES  
YWCA YMCA SWITZERLAND**



**Zentralsekretariat**

Sihlstrasse 33  
Postfach  
8021 Zürich  
Tel. 044 213 20 40  
Fax 044 213 20 41  
cevi@cevi.ch

**Impressum**

Cevi Schweiz, Sihlstrasse 33, 8021 Zürich, [www.cevi.ch](http://www.cevi.ch)  
Überarbeitete 4. Auflage, März 2010  
Gestaltung: [www.grafiko.ch](http://www.grafiko.ch)

Teile des Inhalts stützen sich auf den Ordner «LINK – Grundlage für die Gestaltung gesunder Lager»  
der Koordinationsstelle Voilà, Bern

Spendenkonto: Cevi Schweiz, PC 80-25755-6



Diese Publikation wurde ermöglicht durch die Unterstützung von:



**MIGROS**  
kulturprozent